

— Sprechsaal. —

Restbuchhandel.

(Vergl. Bbl. Nr. 69.)

Im Sprechsaal der Nr. 69 des Börsenblattes ist § 3 der Ordnung für den Betrieb des Restbuchhandels für den Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig*) einer Kritik unterzogen, gezeichnet »Ein Verleger«.

Vorerst möchte ich erwidern, daß dieser § sowohl vom Kreisverein Rheinland-Westfalen, vom Kreise Norden, wie auch vom Vorstände des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine teils angenommen, teils zur Annahme empfohlen ist.

Die vorliegende und jetzt gültige Restbuchhandelsordnung für den Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig ist entgegen den Wünschen des Vorstandes in der Hauptversammlung durch Majoritätsbeschluß en bloc angenommen, sie entspricht aber auch ganz unserer heutigen Bewegung: »zu dem Preise, zu welchem der eine Sortimentler verkauft, soll in derselben Stadt auch der andere Sortimentler verkaufen können«. Die angesehensten Verleger des Buchhändlerverbandes Hannover-Braunschweig haben übrigens entweder in der Hauptversammlung selbst oder vorher, resp. nachher ihre volle Zustimmung ausgedrückt.

Hameln, den 30. März 1889.

Th. Fuendeling.

*) § 3. Sortimentler, Resthändler oder Antiquare sind nicht berechtigt, Gebrauch zu machen von der ihnen seitens des Verlegers etwa vereinzelt erteilten Erlaubnis, Druckerzeugnisse seines Verlages unter dem Ladenpreise zu verkaufen, während dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht; ausgenommen ist der in § 3. Abs. 5b der Börsenvereinsstatuten vorgesehene Fall (betr. Lieferung größerer Partien eines Werkes an Behörden u. s. w.).

Mehrspaltige Anzeigen im Börsenblatt.

In den »Bestimmungen des Börsenvereinsblatt« zc. betr. findet sich in § 5 Wiederherstellung des mehrspaltigen Satzes, der i. J. von der Hauptversammlung abgelehnt wurde. Es heißt: Anzeigen über fertige und künftig erscheinende Bücher, sowie die Vermischten Anzeigen (!) dürfen mehrspaltig, alle übrigen Anzeigen jedoch nur einspaltig gesetzt werden.

Ich hoffe, daß noch andere mit mir es besser finden, es bei dem seitherigen, ruhigeren und übersichtlicheren Satz zu lassen, der noch Raum genug zur Hervorhebung einzelner

Titel zc. giebt. Man könnte sagen: es ist ja niemand gezwungen, ganze Seiten zu einem Inserat zu verwenden; aber wenn das wieder Mode wird bei dem einen, so kann bei gewissen Inseraten auch der andere nicht zurückbleiben.

Es ist ja leider wahr, daß das Börsenblatt auch als Geldquelle dienen muß, aber dieser Standpunkt sollte doch nicht allein maßgebend sein. Die jetzige Einrichtung ist für die Leser geschäftlich zweckmäßiger und bequemer, und sollte nicht der Einrichtung eines Annoncenblattes, wo man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht und Massen von Ballast ins Haus kriegt, bloß um einen höheren Gewinn zu erzielen, geopfert werden.

Heidelberg, den 4. April 1889.

E. Winter.

Zur Sprachreinigung.

Da erhalte ich heute ein Verzeichnis von Artikeln meines Verlages mit der Ueberschrift:

Verfügungen

von für

Ich wußte erst nicht, was dies zu bedeuten habe, bis mir dann einfiel, daß vor einiger Zeit im Börsenblatt der Vorschlag gemacht worden ist, »Verfügungen« statt »Disponenden« zu sagen. Ich hatte es also im vorliegenden Falle mit einer Disponendenfaktur zu thun.

Kann es aber wohl einen größeren Unfinn geben, als diese Verdeutschung von Disponenden? In manchen Fällen könnte sie freilich am Plage sein, um damit anzudeuten, daß der Sortimentler über die betreffenden Bücher bereits verfügt, d. h. sie verkauft habe, dieselben aber vorerst noch nicht bezahlen wolle. Glücklicherweise scheint übrigens der Uebersetzungsvorschlag noch keinen allgemeinen Beifall zu finden, denn es ist die einzige Verfügungsfaktur, die mir bis jetzt zugekommen ist.

Befleißige sich doch jeder Buchhändler einer rein deutschen Sprache in seinen Briefen, seinen Rundschreiben und Bücher-Anzeigen, dann thut er seinerseits genug für die Sprachreinigung. Im praktischen Geschäftsverkehr eingebürgerte Fremdwörter, die sich durch ein einziges dem Sinn genau entsprechendes deutsches Wort nicht wiedergeben lassen, durch einen nicht ganz zutreffenden deutschen Ausdruck oder durch eine weitläufige Verdeutschung zu ersetzen, ist sehr überflüssig und wird, wie im vorliegenden Falle, leicht lächerlich!

Das Wort Disponenda aber würde am besten, wie diese selbst, aus dem buchhändlerischen Geschäftsverkehr ganz verbannt; dann

würde den Verlegern, die ein leider nicht unberechtigtes Mißtrauen gegen diese Art der Saldo-Berkürzung hegen, mancher Verleger erspart bleiben.

A. S.

Zur Berichtigung.

Rein in Nr. 69 d. Bl. auf Seite 1566 enthaltener Bericht über einen seitens der Herren Levy & Müller in Stuttgart gegen mich angestregten Prozeß mit seinem Ergebnis ist, wie üblich, von der Redaktion diesen Herren vor dem Abdruck mitgeteilt worden und haben dieselben meiner Wiedergabe der vor Gericht zur Geltung gelangten Thatsachen eine Darstellung des Verlaufes der Dinge folgen lassen, wie sie vermutlich wünschen, daß die Leser ihn ansehen sollen und wie sie ihn anscheinend vor der Berufungsinstanz mit besserem Erfolge glaubhaft zu machen hoffen, als ihnen das vor dem königl. Landgericht München I gelungen ist.

Da die Herren die Anrufung des I. Oberlandesgerichtes »in sichere Aussicht nehmen«, so überlasse ich im großen und ganzen billigerweise ihnen selbst, i. J. zu berichten, inwieweit diese Behörde den auf die meines Erachtens unzuverlässigen Erinnerungen des Herrn Levy gestützten Ausführungen seiner Firma ein größeres Gewicht beilegen wird als dem durch das Vorgesagte ermittelten Sachverhalt, der nötigenfalls durch die Aussagen meiner Zeugen und verschiedener mir vom Gegner zugeschobene Eide noch weiter sichergestellt werden kann; eine der aufgestellten Behauptungen aber läßt sich sofort, ohne Beweis durch Zeugen oder Eide, als eine beleidigende Unwahrheit kennzeichnen: die Behauptung, ich sei infolge der Bekanntschaft mit dem »Lustigen Bäderer« auf »die originelle Idee verfallen«, selbst einen Münchener Führer zu bringen. Als der Anwalt der Herren Levy & Müller, ohne einen Beweis anzubieten, das Gleiche schon vor dem I. Landgericht äußerte, heit ich es für eine nicht glücklich ersonnene Kriegslüge, jetzt aber bin ich geradezu verblüfft über die Unbefangenheit, mit der die Herren Levy & Müller es wagen, sogar vor dem gesamten Buchhandel diesen Versuch einer Verächtlichmachung gegen mich zu unternehmen; den Titel des angebl. von mir »kurz nach Abschluß des Vertrages« gebrachten Konkurrenzwerkes haben sie natürlich vergessen anzugeben, oder sollte der schon im Jahre 1887 bei mir erschienene Führer gemeint sein? Ich gebe jedermann anheim, sich angesichts dieser einen Richtigstellung ein Urteil über den Wert der ganzen sonstigen Erzählung meiner Gegner zu bilden.

München, Ende März 1889.

Theodor Adermann.

Wohnungs-Venderung.

[14605]

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß unsere Adresse jetzt:

SW. 48. Wilhelmstraße 119/120.

lautet. Alle unter falscher Adresse eingehenden direkten Bestellungen erleiden eine Verzögerung, die vielfach die Expedition an demselben Tage unmöglich macht.

Berlin, 4. April 1889.

J. Guttentag
(D. Collin).

[3215]

Sinsel, Dorn & Co., Leipzig.
Lichtdruck-Anstalt.

[13798]

Die

Dampfbuchdruckerei und -Buchbinderei

von

H. Zimmermann

in Waldshut (Baden)

übernimmt den Druck und den Einband von den einfachsten bis zu den hochfeinsten Werken zu konkurrenzfreien Preisen. Bei wiederholt grösseren Aufträgen gewähre O.-M.-Kredit; sonst Ziel 3 Monate. Lieferung franko ohne Emballageberechnung. Papiermuster, Probekolumnen, Deckenzeichnungen und -Master in Schwarz-, Gold-, Farben- und Relieffdruck gratis und franko.

Blätter für höheres Schulwesen

herausgegeben von Dr. Steinmeyer,
Direktor des Gymnasium in Aschersleben.

6. Jahrgang.

[3442]

Inserate sind in dieser Zeitschrift von bestem Erfolge. Petitzeile 20 $\frac{1}{2}$ mit 25% Rabatt. Beilagen nach Uebereinkunft.

Fried. Weiss Nachf. Verlag.

(Hugo Söderström) in Grünberg i. Schles.

[14379] Vom 9. d. Mts. wohne ich in

Dresden,

Mathildenstraße 8/I.

Otto Brandner.